**Bezirk Zell am See**

Dorfstraße 100

5733 Bramberg am Wildkogel

Telefon: (06566) 7237

Fax: (06566) 7237-37

www.bramberg.salzburg.at

Baubeginnsanzeige

gem. § 12 Abs.3 BauPolG

für baubewilligungspflichtige Maßnahmen

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherr (Vor- und Zuname)****Bezeichung der juristischen Person** |  |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme****(Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der** **Katastralgemeinde)** **Vorhaben** |  |
| **Baubeginn**  |  |
| **Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)** |  |
| **Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 iVm §****12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)**  |  |
| Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum Unterschrift des Bauherrn\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum Firmenmäßige Zeichnung des Bauführers |
|  |

**BITTE BEACHTEN SIE INSBESONDERE AUCH DIE HINWEISE AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE**

**Hinweise zur Baubeginnsanzeige\*)**

1. Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des gegebenenfalls erforderlichen Vertrags über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung oder des Bescheids über die Kenntnisnahme gem. § 10 Abs. 5 BauPolG (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 bzw. 3 Abs. 1 angeführten bauli­chen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, einer solchen Person zu bedienen, die hiezu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugt ist (Bauausführender). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z1 bis 4, 6 und 8 bzw. 3 Abs. 1 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 BauPolG ist ferner ein Bauausführender oder eine sonstige, hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen (§ 11 Abs. 1 und 2 BauPolG).
3. Jeder **Bauausführende** hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften, sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe, zu sorgen.
4. Dem **Bauführer** obliegt ebenfalls die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht anzeigt oder bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues der Anzeige nicht einen erforderlichen Vertrag anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellen bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der Ausführung der baulichen Maßnahme neu bestellten Bauführer nicht namhaft macht, begeht eine **Verwaltungsübertretung**, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,-- zu bestrafen ist.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.